

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 5-3335/17-LR

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Kreistag

11.12.2017

Betr.: Wahl der Ersten Beigeordneten

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt gemäß § 131 Absatz 1 i.V.m. § 60 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf auf Vorschlag der Landrätin Frau Kirsten Gurske mit Wirkung zum 1. Februar 2018 zur Ersten Beigeordneten des Landkreises Teltow-Fläming.

Finanzielle Auswirkungen:

Produktkonto:	111010.501100
Bezeichnung des Produktkontos:	Dienstaufwendungen Beamte
Ansatz:	Besoldungsgruppe B5

Luckenwalde, den 16. November 2017

Wehlan

Sachverhalt:

Die achtjährige Amtszeit der Ersten Beigeordneten Kirsten Gurske endet mit Ablauf des 31. Januar 2018. Frau Gurske hat mit Schreiben vom 8. Mai 2017 gegenüber der Landrätin ihre Bereitschaft erklärt, sich erneut vom Kreistag als Erste Beigeordnete wählen zu lassen.

Frau Kirsten Gurske hat sich im Amt der Ersten Beigeordneten bewährt. Mit ihrer Wiederwahl wird die erforderliche Kontinuität in dem ihr zugewiesenen Dezernat gewahrt.

Aus diesem Grund hat der Kreistag am 26. Juni 2017 mit Beschluss Nr. 5-3174/17-KT von der öffentlichen Ausschreibung der Stelle der Ersten Beigeordneten abgesehen. Damit kann der Kreistag Frau Kirsten Gurske für die Dauer von acht Jahren wiederwählen.

Die Erste Beigeordnete Kirsten Gurske wird weiterhin die Leitung des Dezernates II wahrnehmen, dem die Fachbereiche Sozialamt, Jugendamt, Gesundheitsamt unterstellt sind.

Die Besoldung erfolgt gemäß der Einstufungsverordnung des Landes Brandenburg nach der Besoldungsgruppe B5.

Wahlverfahren im Kreistag:

Die Wahl durch den Kreistag erfolgt nach den Vorschriften des § 131 Abs. 1 i.V.m. § 40 Abs. 2 bis 4 BbgKVerf.

Danach ist für die erfolgreiche Wahl im ersten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Kreistages notwendig (29 Ja-Stimmen).

Ist ein zweiter Wahlgang notwendig, so ist für die Wahl nach dem Wortlaut des § 60 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf abweichend von § 40 BbgKVerf die Mehrheit der Stimmen erforderlich. Dabei sind nur gültige Stimmen zu berücksichtigen. Bei mehr Nein-Stimmen als Ja-Stimmen ist die Wahl gescheitert.

Die Wahlhandlung ist gemäß § 39 Abs. 1 Satz 5 BbgKVerf geheim. Eine Abweichung davon kann vor der Wahl einstimmig beschlossen werden.

Rechtswirkung der Wahl:

Nach Annahme der Wahl erwirbt der Gewählte die Anwartschaft auf seine Ernennung. Erst im Vollzug der Wahl (Aushändigung und Entgegennahme der Ernennungsurkunde) wird der gewählte Kandidat Beamter auf Zeit.

Mit Wirkung zum 1. Februar 2018 wird Frau Kirsten Gurske zur Ersten Beigeordneten des Landkreises Teltow-Fläming ernannt.

Anlage:

Beruflicher Werdegang von Frau Kirsten Gurske